

Nr. 02 / 2019



## ***Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister***

### **In dieser Ausgabe:**

|  |   |
|--|---|
| Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich<br>Berechtigten eintragen! .....                               | 2 |
| Geldwäsche: BMF veröffentlicht Nationale Risikoanalyse – Handlungsbedarf für<br>Unternehmen .....  | 3 |
| Alle Jahre wieder: Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnis .....   | 3 |
| Versicherungsvermittler: Einrichtung einer Schnittstelle für automatisierten<br>Datenabruf – Abschaltung sog. Nutzerkonten für Poweruser ..... | 6 |
| Finanzanlagenvermittler: Umsetzungsbedarf 2020 nach der FinVermV .....   | 7 |
| VERANSTALTUNGEN .....  | 8 |
| „Rund um das Veranstaltungsrecht“ .....  | 8 |
| „Incoterms 2020“ .....   | 8 |
| „Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der<br>Forderungsverfolgung“ .....                                    | 8 |

## **Aufgepasst! Transparenzregister wird ab Januar 2020 öffentlich - Wirtschaftlich Berechtigten eintragen!**

Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen seit Oktober 2017 Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger-Verlag GmbH. Dieser Eintrag kann elektronisch erfolgen über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de). Eine Anleitung, wie das geht, steht hier: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/KurzanleitungTransparenzregister.pdf>.

Das Register soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen verhindern. Werden die wirtschaftlich Berechtigten nicht oder zu spät eingetragen, erhebt der Bundesanzeiger Bußgelder. Dabei werden verspätete Mitteilungen deutlich milder geahndet als nicht erfolgte Mitteilungen.

### **Webinare zum Transparenzregister**

Der Bundesanzeiger Verlag bietet kurzfristig kostenfreie Webinare an. Weitere Termine sind laut Bundesanzeiger Verlag in Planung. Es geht insbesondere um allgemeine und technische Informationen (z.B. Registrierung) zum Transparenzregister und die Neuerungen durch die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie, aber auch speziell um die technische Umsetzung der konkreten Einsichtnahme in das Transparenzregister und künftig auch zur technischen Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen. Die kostenfreien Live-Webinare können hier gebucht werden: <https://attendee.gototraining.com/rt/2696458092927914753>

Folgende Webinar-Termine sind derzeit erhältlich:

|                    |  |
|--------------------|--|
| 19.12.2019, 11 Uhr | Allgemein  |
| 06.01.2020, 11 Uhr | Schwerpunkt: Einsichtnahme/Unstimmigkeitsmeldungen für Verpflichtete |
| 09.01.2020, 14 Uhr | Schwerpunkt: Einsichtnahme/Unstimmigkeitsmeldungen für Verpflichtete |
| 14.01.2020, 14 Uhr | Allgemein  |
| 23.01.2020, 11 Uhr | in englischer Sprache  |

### **Veröffentlichung und Einsichtsrecht für Jedermann**

Für Januar 2020 ist nun vorgesehen, dass bestandskräftige Bußgeldbescheide, die wegen Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten erlassen wurde, im Internet veröffentlicht werden. Aus diesen Veröffentlichungen können sich für betroffene Unternehmer Konsequenzen im Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben. Die Veröffentlichung kann, so die aktuelle Pressemitteilung des Bundesverwaltungsamtes, vermieden werden, wenn die Mitteilung der wirtschaftlichen Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet nämlich die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden. Die gesetzliche Grundlage sieht der künftig in Kraft tretende § 57 Geldwäschegesetz (neu) vor.

**Praxistipp:** Im Detail können Sie sich in unserem Infoblatt → **R83** „Das elektronische Transparenzregister“, **Kennzahl 2141**, [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), informieren.

### **Geldwäsche: BMF veröffentlicht Nationale Risikoanalyse – Handlungsbedarf für Unternehmen**

Das Bundesministerium der Finanzen BMF hat am 21.10.2019 die Nationale Risikoanalyse im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Es besteht Handlungsbedarf in vielen Unternehmen.

Verpflichtete sind neben dem Finanzsektor z. B. Güterhändler, Versicherungsvermittler und Immobilienmakler (vgl. § 2 GwG). Der Umfang einer Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. Die jeweils aktuelle Fassung der unternehmensbezogenen Risikoanalyse ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Risikoanalyse, droht ein Bußgeld (Ordnungswidrigkeit). Nur Güterhändler, die keine Barzahlungen ab 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen, sind von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit (§ 4 Abs. 4 GwG).

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

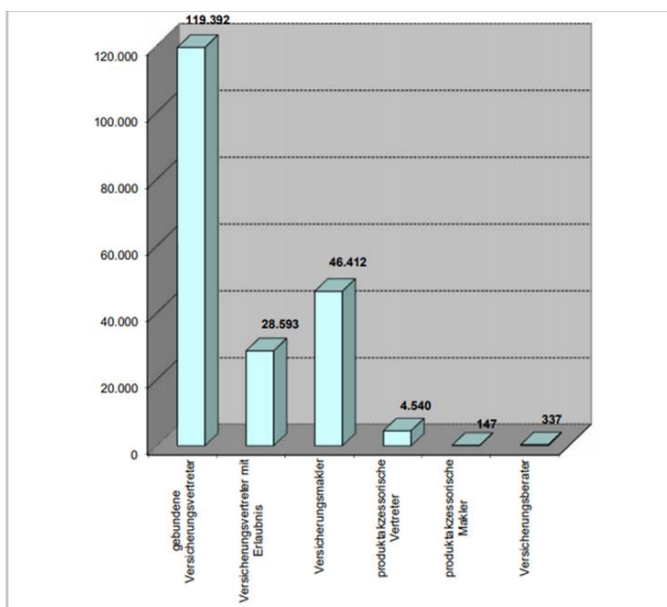
Die Nationale Risikoanalyse ist unter folgendem Link veröffentlicht: [www.nationale-risikoanalyse.de](http://www.nationale-risikoanalyse.de)

### **Alle Jahre wieder: Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnis**

Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler müssen sich in einem Online-Register eintragen lassen. Eingetragen werden sie durch die jeweils örtlich zuständige IHK. Der DIHK führt das Register als gemeinsame Registerstelle für alle Industrie- und Handelskammern unter Adresse [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info). Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermittler und Berater verläuft unterschiedlich:

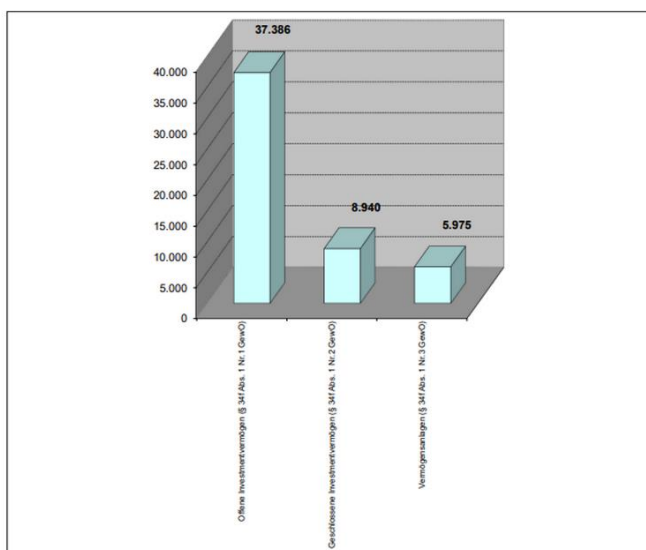
### **Eingetragene Versicherungsvermittler**

Bis zum **1. Oktober 2019** waren insgesamt 199.232 Versicherungsvermittler im Register eingetragen. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2018 (220.825) rückläufig. Dieser Trend trifft auch auf das Saarland zu. So gibt es aktuell 2.264 Versicherungsvermittler, davon 1.510 gebundene und 754 ungebundene Vermittler. Im Vorjahr belief sich die Gesamtzahl auf rund 2.600.



### **Eingetragene Finanzanlagenvermittler**

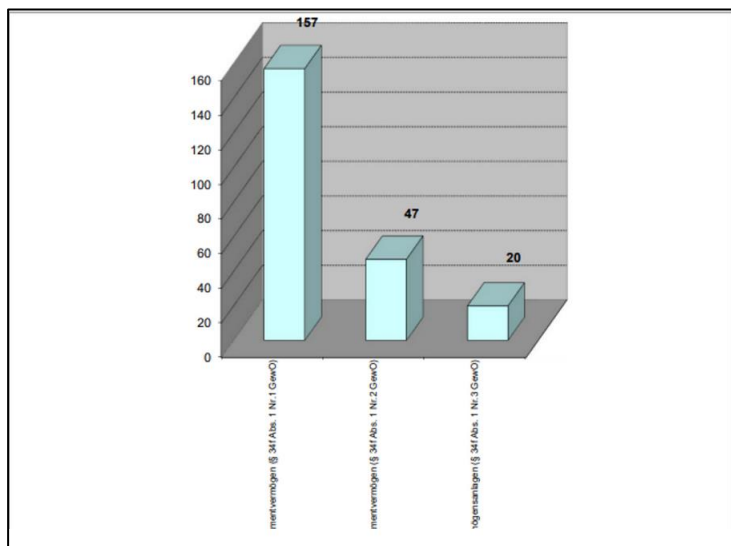
Zum 1. Oktober 2019 waren bundesweit insgesamt 38.161 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen. Hier war im Vergleich zu 2018 ein Aufwärtstrend zu verzeichnen; so waren zum 1. Januar 2018 37.432 Finanzanlagenvermittler registriert. Dieser Trend zeigte sich auch im Saarland. So waren bei uns 2018 410 Finanzanlagenvermittler registriert, 2019 aktuell 434 Finanzanlagenvermittler.



zu 1: Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

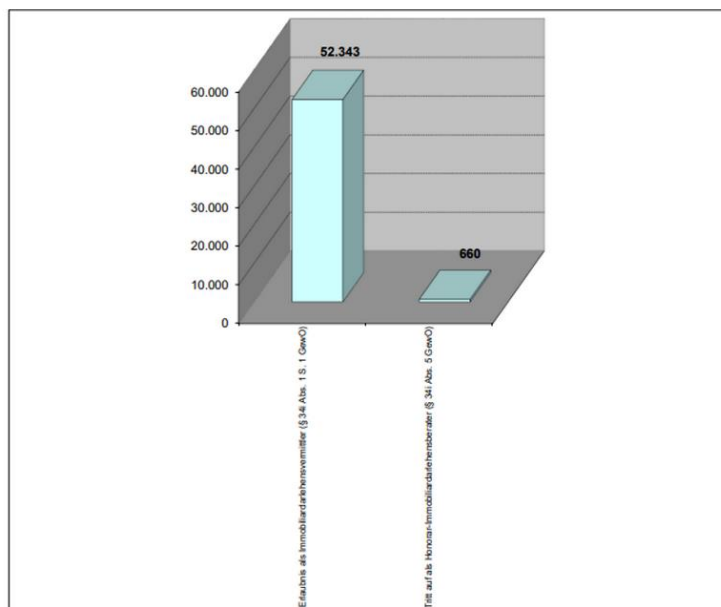
### **Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater**

Zum 1. Oktober 2019 waren insgesamt 193 Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34h GewO im Vermittlerregister eingetragen. Das bedeutet für diese Gewerbetreibende ein Zuwachs, waren doch im Vergleichszeitraum 2018 insgesamt 161 Honorar-Finanzanlagenberater registriert. Im Saarland waren es 2018 weniger als zehn, dabei ist es geblieben.



### **Eingetragene Immobiliendarlehensvermittler**

Zum **1. Oktober 2019** waren insgesamt 52.783 Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO im Vermittlerregister eingetragen. Davon treten 658 Gewerbetreibende als Immobiliendarlehensberater nach § 34i Abs. 5 GewO auf. Das bedeutet eine Zunahme, da im Jahr 2018 bundesweit 49.714 Vermittler, davon 627 Berater registriert waren. Im Saarland sind rund 600 Gewerbetreibende als Immobiliendarlehensvermittler registriert, auch dies bedeutet ein Plus im Vergleich zum Vorjahr: hier waren 550 Registrierte zu verzeichnen.



## **Versicherungsvermittler: Einrichtung einer Schnittstelle für automatisierten Datenabruf – Abschaltung sog. Nutzerkonten für Poweruser**

Seit dem 1. April 2019 ist eine Schnittstelle für Nutzer mit berechtigtem Interesse, insbesondere für Versicherungsunternehmen im Sinne des § 48 VAG, zum Vermittlerregister für den automatisierten Datenabruf eingerichtet ist. Die Schnittstelle dient dazu, den Eintragungsstatus automatisiert überprüfen zu können. Die bisher genutzten Nutzerkonten wurden zum 31. Oktober 2019 eingestellt. Ein Zugriff ist seitdem nur noch über sog Poweruser möglich.

Der automatisierte Abruf von Daten aus dem Versicherungsvermittlerregister ist ein Thema, welches die IHK-Organisation schon sehr lange rechtlich und technisch beschäftigt und welches mehrfach über die Jahre umfassend datenschutzrechtlich geprüft wurde. Aufgrund von Angriffen auf den Datenbestand des Vermittlerregisters wurden die technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gewerbetreibenden immer wieder erhöht. Trotz "Absaugblocker" haben wir festgestellt, dass oft maschinelle Datenabgleiche vorgenommen wurden, ohne dass diese einem bestimmten User zugeordnet werden konnten. Durch die automatisierten Datenabgleiche wurde das Vermittlerregister zudem langsamer. Insofern haben wir besonders im Jahr 2017 erhöhte Schutzvorkehrungen aktiviert.

Für bei der BaFin registrierte Unternehmen und für Unternehmen mit einem berechtigten Interesse bestand gleichwohl die Möglichkeit, abweichend von der öffentlichen Suche eine Recherche über eine zugriffsgeschützte Suchmaske durchzuführen. Die Verwaltung der Nutzerkonten hat sich in der Zwischenzeit jedoch als sehr zeit- und damit kostenintensiv erwiesen.

In § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO ist der Zweck des Vermittlerregisters geregelt. Danach soll das Register der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen sowie Darlehensnehmern und Darlehensgebern, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck dürfen gemäß § 11 a Abs. 2 Satz 1 GewO aus dem Vermittlerregister Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt werden. Die Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) regelt, welche Daten gespeichert und abgerufen werden dürfen.

Nach § 48 Abs. 4 VAG darf ein Versicherungsunternehmen (VU) einen gebundenen Vermittler nur auf dessen Veranlassung in das Vermittlerregister eintragen. Die Daten des Vermittlers dürften dem VU insofern bekannt sein oder bei dem Vermittler nachgefragt werden können.

Nach § 15 VersVermV muss der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer, die im Vermittlerregister ersichtlichen Daten beim ersten Geschäftskontakt mitteilen. Mitzuteilen ist insbesondere die Registernummer, so dass eine eindeutige Recherche mit dieser Nummer möglich ist.

Datenschutzrechtlich ist zu beachten:

- Ein automatisierter Abgleich aus dem Vermittlerregister über eine Vielzahl von Personen ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Personen zweifelsfrei feststeht, d.h. die Person jeweils namentlich sowie durch mindestens

ein weiteres Kriterium (z.B. Registrierungsnummer) durch das anfragende Versicherungsunternehmen/Unternehmen mit einem berechtigten Interesse konkret bezeichnet wurde.

- Der automatisierte Abgleich über eine Vielzahl konkret bezeichneter Betroffener darf lediglich durch Versicherungsunternehmen bzw. Unternehmen mit berechtigtem Interesse, also nicht durch die Allgemeinheit, und nur zu den in § 11 a Abs. 1 Satz 2 GewO genannten Zwecken erfolgen.
- Im Übrigen sind die in § 10 VersVermV gemachten Einschränkungen sowie die Vorgaben der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze für einen automatisierten Abruf entsprechend zu beachten.

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses und unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Interessen der betroffenen Unternehmen wurde in Absprache mit den Datenschutzaufsichtsbehörden vereinbart, den Unternehmen eine tragfähige Lösung für die Zukunft mittels einer Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, mit der es möglich ist, den Eintragungsstatus von Einträgen im Vermittlerregister automatisiert zu überprüfen und damit eine Entlastung bei manuellen Prozessen zu schaffen.

Diese neue Schnittstelle bietet folgenden Funktionsumfang:

- Es wird eine anonymisierte nicht authentifizierte Schnittstelle zur Verfügung gestellt, die keine Eingabe von Benutzername und Passwort fordert.
- Die Abfrage erfolgt über das eindeutige Kriterium, die Registernummer.
- Die Rückmeldung besagt, ob der Datensatz im System ist oder nicht (Ampelsystem).
- Die Rückmeldung besagt nicht, dass der Vermittler nicht registriert ist, sondern dass kein Eintrag zur gesuchten Registernummer zum Abfragezeitpunkt vorliegt.

Der Service umfasst alle aktuellen Eintragungen, die im Portal [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) abrufbar sind, also konkret:

- Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO),
- Versicherungsberater (§ 34 d GewO),
- Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO),
- Honorar-Finanzanlageberater (§ 34 h GewO) und
- Immobiliendarlehensvermittler (§ 34 i GewO)

### **Finanzanlagenvermittler: Umsetzungsbedarf 2020 nach der FinVermV**

Die lang erwartete FinVermV trat am 1. August 2020 in Kraft. Seit diesem Datum müssen Finanzdienstleister telefonische Beratungsgespräche künftig mit den Kunden aufzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht greift erst 10 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, also zum 1. Juli 2020. Insbesondere die Implementierung von Verfahren zur Aufzeichnung von Telefonaten stellt einen erheblichen finanziellen wie auch zeitlichen Projektaufwand dar. Spätestens im neuen Jahr sollte der betroffene Unternehmer damit beginnen.



## VERANSTALTUNGEN

### **„Rund um das Veranstaltungsrecht“**

**Montag, 27. Januar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen erfordert technisches und rechtliches Fachwissen. Kaum ein Besucher macht sich darüber Gedanken, was alles hinter den Kulissen einer Veranstaltung zu regeln ist. Anders dagegen bei den Organisatoren. Diese sollten Bescheid wissen, welche spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

Frau Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken, wird gemeinsam mit Herrn Steffen Mayer, Veranstaltungsmeister, aufzeigen, welche grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind. Neben dem Abschluss eines entsprechenden Veranstaltungsvertrages ganz wichtig: die Haftungsverteilung sollte vorab zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt sein.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 24. Januar 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Incoterms 2020“**

**Dienstag, 14. Januar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 2**, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Matthias Brombach, Rechtsanwalt, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 13. Januar 2019** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“**

**Dienstag, 04. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Leistung ist erbracht, die Rechnung geschrieben - nur es fehlt der Zahlungseingang. Da stellt sich die Frage: Warum zahlt der Kunde nicht? Und - wie komme ich als Unternehmer an mein Geld?

Herr Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer solchen „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maß-



nahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 03. Februar 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

|  |  |
|--|--|
| Ass. iur. Heike Cloß   | Ass. iur. Thomas Teschner  |
| Tel.: (0681) 9520-600  | Tel.: (0681) 9520-200  |
| Fax: (0681) 9520-690   | Fax: (0681) 9520-690   |
| E-Mail: <a href="mailto:heike.closs@saarland.ihk.de">heike.closs@saarland.ihk.de</a> | E-Mail: <a href="mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de">thomas.teschner@saarland.ihk.de</a> |

*Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020